

Merkblatt zu Antragstellung und Kalkulation

Investitionsförderung (gem. Ziffer 7 der Richtlinie (de Minimis))

Stand 15.08.2023

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpartner** zum Förderbereich Investition finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Bitte reichen Sie das rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular als Scan mit sämtlichen im Antragsportal hochgeladenen Anlagen bis **zum Einreichtermin** bei nordmedia ein.

Eine Einreichung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die genannten Einreichtermine stellen jedoch eine Ausschlussfrist, um für die nächste Sitzung berücksichtigt werden zu können. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden.

3. Die postalische Übersendung des Antragsformulars und der Anlagen entfällt!
4. Alle Unterlagen sind in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** können dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt werden. Auf Papier ggf. vorliegende unvollständige Unterlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt datenschutzgerecht vernichtet. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt sind bei Investitionsförderung: Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Förderung kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten, maximal jedoch EUR 100.000,00 betragen. Näheres zur Förderung von Kino-Investitionen regelt das **Merkblatt zur Förderung von Investitionsmaßnahmen in Kinobetriebsstätten** durch die nordmedia – Film- u. Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) vom 02.03.2020 (Fassung vom 01.07.2021).
7. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung im Bereich **Investitionsförderung** im nordmedia-Antragsportal hochzuladen:
 - Aktueller **Handels-/Vereinsregisterauszug** (sofern vorhanden)
 - **Gesellschaftervertrag/Satzung** (sofern vorhanden)
 - bei Niederlassungen: Gewerbesteuererlegungsbescheid/zuständiges Finanzamt
 - Nachweis über fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung (sofern gegeben), z.B. Bestätigung durch das Finanzamt oder den Steuerberater
 - Ausführliche **Beschreibung** des Vorhabens
 - Branchenübliche **Kostenkalkulation** (mit Angabe ob netto oder brutto kalkuliert), folgend der im Antragsportal der nordmedia geforderten Kostenstruktur
 - analog dazu: detaillierte Aufstellung der in Niedersachsen und/oder Bremen anfallenden Kosten, sogenannter **Regionaleffekt**. Wenn in Niedersachsen und Bremen Kosten anfallen, stellen Sie diese bitte nach beiden Bundesländern getrennt auf.
 - **Finanzierungsplan**
 - **Gewinn- und Verlustrechnung** der letzten beiden Jahre
 - **Ertragsvorschau**
 - Darstellung der **technischen Einrichtungen**
 - Darstellung der **Beschäftigungssituation**
 - unterzeichnete „**De-Minimis**“-Erklärung
 - unterzeichnete **KMU-Erklärung**
 - ggf. Pachtvertrag
 - Nachweis Besucherzahlen (FFA-Kontoauszug des Vorjahres)

- Ggf. Angaben zu weiteren Förderungen bzw. Einreichungen bei anderen Förderern.
8. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
 - a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im In- und Ausland:
Bei der Investitionsförderung sind Reisekosten des/der Antragstellenden nicht förderfähig.
 - b) Ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht anerkannt werden. Handlungskosten und Überschreitungsreserven sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.
 - c) Finanzierungskosten können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung einzureichen.
 9. Für Projekte, die eine Förderung aus **Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds** erhalten (z.B. Filmfestivals oder Kino-Investitionen), gelten neben der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung nebst Verfahrensvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie ggf. das Vergaberecht. Aus der Projektkalkulation soll in diesen Fällen ersichtlich sein, welche Beträge als nicht förderfähig einzustufen sind. Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen der nordmedia.
 10. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Fördersumme	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	434,00 €
bis 51.100,00 €	766,00 €
über 51.100,00 €	2,0 % der beantragten Fördersumme

11. Geben Sie alle **De-Minimis-Beihilfen** des laufenden und der vorangegangenen zwei Kalenderjahre in beiliegender Erklärung an. Der Subventionswert dieser Beihilfen darf EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur De-Minimis-Erklärung.
12. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
 - a) das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - b) Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
 - c) Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
13. Jede:r Antragstellende verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
14. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia“, unsere Richtlinie, für Investitionsförderung insbesondere Ziffer 7 sowie das o.g. Merkblatt zur Kino-Investitionsförderung.